

Gemeinde Pleidelsheim



**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 11.02.1999**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 22.03.2018**

– Durchgeschriebene Fassung –

Änderungen der letzten Änderungssatzung = kursiv

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 22.03.2018 die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 11.02.1999, mit 1. Änderung am 22.07.2004, 2. Änderung am 15.02.2007, 3. Änderung am 27.11.2008 beschlossen.

Der folgende Satzungstext stellt die durchgeschriebene Fassung mit allen Änderungen dar. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Satzung mit den einzelnen Änderungssatzungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) *Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.*
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen Körper oder Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1–3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG)

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) *Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je Stunde ersetzt.*
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) *Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Anstatt der Abrechnung der Auslagen und des Verdienstaufschlags nach der tatsächlichen Höhe kann auf Antrag ein pauschaler Aufwandsentschädigungssatz in Höhe von 98,00 € pro Ausbildungs- bzw. Fortbildungstag gewährt werden.*

- (5) Folgende Aus- und Fortbildungen sind von den Regelungen der Absätze 1–4 ausgenommen und werden zu den angegebenen Sätzen pauschal vergütet:

Art der Ausbildung	Pauschaler Vergütungssatz
Grundausbildung	210,00 €
Truppführerlehrgang	105,00 €
Maschinenlehrgang	105,00 €
Sprechfunkerlehrgang	60,00 €
Atemschutzlehrgang	270,00 €
Jugendgruppenleiter-Lehrgang	60,00 €

- (6) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 2-5.

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich).

Feuerwehrkommandant	2400,00 €
Stv. Feuerwehrkommandant	600,00 €
Kassier	200,00 €
Schriftführer	150,00 €
1. Maschinist	350,00 €
1. Gerätewart	600,00 €
2. Gerätewart	300,00 €
Zugführer	150,00 €
Jugendwart	400,00 €

§ 4 **Entschädigung für den Bereitschaftsdienst**

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt. Für Übungen wird ein Entschädigungssatz von 3,00 € pro Stunde bezahlt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM-Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro – Beträge.

Inkrafttreten:

Satzung:

1. Änderung: 31.07.2004
2. Änderung: 24.02.2007
3. Änderung: 01.01.2009
4. Änderung: 01.05.2018